

# Volkvertretung und Gesetzlichkeit

## Die Verantwortung für die Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

Dozent Dr. GÜNTHER DUCKWITZ, Sektion 11  
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Prof. Dr. sc. WOLFGANG SURKAU, Berlin

Bei der Verwirklichung von Stadt- und Gemeindeordnungen (Ortssatzungen)<sup>1</sup> treten hinsichtlich der Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze oftmals rechtliche Probleme auf. Sie betreffen die Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden sowie deren Möglichkeiten zur Durchsetzung der entsprechenden Pflichten der Rechtsträger, Eigentümer, Nutzer und Verwalter der an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gelegenen Grundstücke (Anliegerpflichten).

Die Verantwortung der örtlichen Räte und die Anliegerpflichten sind in den Ortssatzungen unterschiedlich formuliert. So ist z. B. in § 2 der Stadtordnung von Potsdam vom 23. November 1972 eindeutig die Verantwortung des Rates der Stadt für die Sauberhaltung festgelegt, zu deren Realisierung er sich des VEB Straßenreinigung bedient; zugleich sind Anliegerpflichten in exakt begrenztem Umfang geregelt. Andere Ortssatzungen gehen davon aus, daß der VEB Straßenreinigung die Reinigungsarbeiten im Auftrag der Anlieger verrichtet. Einige Ortssatzungen, z. B. die Stadtordnung von Rostock vom 23. Dezember 1977, bestimmen nur die Anliegerpflichten, ohne die Pflichten der Räte sowie der Reinigungsbetriebe näher zu charakterisieren.

Die unterschiedlichen Regelungen in den Ortssatzungen können durch spezifische Anforderungen an die Erfüllung von Reinigungspflichten durchaus begründet sein. Deshalb wurde die Ausgestaltung solcher Pflichten gemäß § 8 Abs. 1 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz (LKG) — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 339) den örtlichen Volkvertretungen übertragen. Dabei muß jedoch gesichert sein, daß gemäß § 55 Abs. 6 GöV die Festlegungen in Ortssatzungen mit den gesamtstaatlichen Rechtsvorschriften übereinstimmen. Das ist eine wichtige Voraussetzung für die Verbindlichkeit der Ortssatzungen, für ihre Durchsetzung und für die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen bei schuldhafter Verletzung von Rechtspflichten.

### *Pflichten der Räte der Städte und Gemeinden*

Für die Sauberhaltung der Städte und Gemeinden durch regelmäßige Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind gemäß §§ 1 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der 3. DVO zum LKG die Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich. Dementsprechend legt z. B. § 2 Abs. 1 der Stadtordnung von Potsdam fest: „Im Auftrag des Rates der Stadt und nach einem von ihm festgelegten Reinigungsprogramm (Reinigungsgebiet) hat der VEB (K) Stadtreinigung die Reinigungsarbeiten zu verrichten.“

In Übereinstimmung mit § 6 der 3. DVO zum LKG wird damit eindeutig geregelt, daß der Betrieb bei der Straßenreinigung nicht im Auftrag der Anlieger handelt. Zwischen dem Betrieb und den Anliegern bestehen insoweit keine Rechtsbeziehungen. Haben Anlieger Reinigungsgebühren zu entrichten, sind sie gegenüber dem Rat der Stadt bzw. der Gemeinde zur Zahlung verpflichtet.

Soweit in einigen Ortssatzungen festgelegt ist, daß die Straßenreinigung Pflicht der Anlieger ist, die dabei in bestimmtem Umfang von Spezialfahrzeugen der Straßenreinigungsbetriebe unterstützt werden, stehen diese Regelungen im Widerspruch zu § 6 der 3. DVO zum LKG. Die örtlichen Volkvertretungen dürfen zwar Anliegerpflichten in bezug auf die Straßenreinigung statuieren, sind aber nicht berechtigt, dabei vom Grundsatz des § 6 der 3. DVO zum LKG abzuweichen. Die Straßenreinigungsbetriebe haben auf der Grundlage der Pläne und der Wirtschaftsverträge im Auftrag der Räte der Städte und Gemeinden die Leistungen für die Straßenreinigung zu erbringen. Sie handeln in der Regel nur dann im Auftrag anderer Auftraggeber, wenn über das verkehrübliche Maß hinausgehende Verunreinigungen eingetreten sind, für deren Beseitigung der Verursacher verantwortlich ist. Gemäß § 14 Abs. 2 der StraßenVO vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57

S. 515) ist der Verursacher verpflichtet, diese Verunreinigungen (z. B. Oelspur oder Bauschutt) zu beseitigen und bis zur Beseitigung die Verkehrsteilnehmer auf die Verunreinigung hinzuweisen. Über die zur Beseitigung derartiger Verunreinigungen notwendigen Maßnahmen kann der Verursacher mit dem zuständigen Straßenreinigungsbetrieb einen Vertrag abschließen.

Ist aber der Verursacher einer über das verkehrübliche Maß hinausgehenden Verunreinigung nicht festzustellen, dann obliegt nach den Grundsätzen der §§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 1 der 3. DVO zum LKG die Reinigung den Räten der Städte und Gemeinden. Sie beauftragen damit in der Regel die Straßenreinigungsbetriebe. Das schließt nicht aus, daß die Deutsche Volkspolizei Anlieger, aber auch andere Personen auffordern kann, die von Verunreinigungen dieser Art ausgehenden Gefahren oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu beseitigen (§ 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 [GBl. I Nr. 11 S. 232]).

### *Anliegerpflichten*

In Übereinstimmung mit § 6 der 3. DVO zum LKG wird der Rat der Stadt in § 2 Abs. 2 der Stadtordnung von Potsdam darauf orientiert, „planmäßig Voraussetzungen zu schaffen, daß schrittweise alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in das Reinigungsprogramm des VEB (K) Stadtreinigung aufgenommen werden. In dem Umfange entfallen die Anliegerpflichten“.

Die Anlieger sind nach solchen Ortssatzungen verpflichtet, in einigen vom Rat der Stadt bzw. Gemeinde besonders bezeichneten Wohngebieten öffentliche Straßen bzw. Wege bis zur Straßen- bzw. Wegmitte zu reinigen. Soweit die Reinigung der Fahrbahn durch den VEB Straßenreinigung erfolgt, haben die Anlieger die an ihren Grundstücken gelegenen Gehwege, Radwege und Zugänge zu ihren Grundstücken zu reinigen sowie Gras und Unkraut zu entfernen. Bei Schneefall und Eisglätte haben alle Anlieger im Stadtgebiet die Gehwege einschließlich der angrenzenden Radwege und Übergänge an den Straßenkreuzungen — in der Regel in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr — von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfendem Material zu bestreuen.<sup>2</sup>

In diesen Festlegungen zeigt sich, daß die örtliche Volkvertretung verwaltungsrechtliche Anliegerpflichten nur in dem Umfang bestimmt, in dem der örtliche Rat seine Verantwortung für die Straßenreinigung noch nicht voll zu realisieren vermag. Grundsätzlich soll es danach Aufgabe der Straßenreinigungsbetriebe sein, im Auftrag der Räte der Städte und Gemeinden nach den von ihnen fest-